

Unverbindliche Übersetzung. Es gilt das englischsprachige Original.

The Document Foundation

Ethikkodex und Treuhänderpflichten für den Vorstand

Hinweis: Dieses Dokument gilt für alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands, auch wenn diese nicht ausdrücklich erwähnt werden.

Kontext:

The Document Foundation ist eine unabhängige, selbstverwaltete, meritokratische Einrichtung, die von einer großen Gruppe von Befürwortern freier Software in Form einer gemeinnützigen Stiftung nach deutschem Recht (gemeinnützige rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts) gegründet wurde.

Sie wurde in der Überzeugung gegründet, dass die Kultur einer unabhängigen Stiftung das Beste aus den Mitwirkenden herausholt und allen Nutzern, seien es Privatpersonen, Regierungen, öffentliche Einrichtungen, Körperschaften, Unternehmen, Gesellschaften, Verbände oder andere gemeinnützige Organisationen, kostenlos die beste Software in Form von Quellcode und Binärdateien zur Verfügung stellt.

Sie steht allen Personen offen, die unsere Grundwerte teilen und zu unseren Aktivitäten beitragen.

Sie begrüßt die Beteiligung von Unternehmen, z. B. durch die Förderung von Einzelpersonen, die als gleichberechtigte Mitwirkende in der Community tätig sind. Die Förderung sollte jedoch keine Sonderrechte oder die Möglichkeit einräumen, die Stiftung in eine bestimmte Richtung zu lenken, die den Interessen des Förderers oder der Einzelperson entspricht.

Ethikkodex:

Die Mitglieder des Vorstands müssen sich während ihrer Amtszeit und auch danach an den folgenden Ethikkodex halten, um Mitglied oder Stellvertreter des Vorstands zu werden. Alle Mitglieder des Vorstands müssen sich bemühen, mit Blick auf die Mission und die Wirksamkeit sowie im besten Interesse und ausschließlich im Interesse der Stiftung zu sprechen und zu handeln.

1. Jedes Mitglied des Vorstands hält sich an alle Vorschriften der Stiftung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Satzung, die Geschäftsordnung, die Verfahrensregeln, die Richtlinien zu Interessenkonflikten, die Treuhänderpflichten und diesen Ethikkodex sowie die deutschen Gesetze und Vorschriften, die seine Funktionen betreffen.
2. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Stiftung nach Treu und Glauben, ehrlich, integer, mit der gebotenen Sorgfalt und angemessener Kompetenz und ausschließlich im besten Interesse der Stiftung.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen sich nicht an belästigendem Verhalten beteiligen oder dieses fördern, das darauf abzielt, bestimmte Interessen zu

Unverbindliche Übersetzung. Es gilt das englischsprachige Original.

verfolgen oder rechtswidrig zu handeln, einschließlich durch Verstöße gegen die Grundprinzipien, nach denen die Stiftung arbeiten muss, einschließlich der Satzung. Dies betrifft alle Mitarbeiter, Mitglieder, Führungskräfte, Vorstandsmitglieder, Lieferanten oder Auftragnehmer der Stiftung sowie alle Personen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Stiftung beteiligt sind. Die Mitglieder des Vorstands werden sich nicht an unfairer Diskriminierung im Zusammenhang mit Aktivitäten der Stiftung beteiligen oder diese begünstigen. Der Vorstand wird diese Kriterien in angemessener Weise auslegen. Von den Mitgliedern des Vorstands wird erwartet, dass sie alle Personen, die öffentlich oder privat von dem oben genannten Verhalten betroffen sind, nachdrücklich unterstützen.

4. Zusätzlich zu den Richtlinien der Stiftung zur Vertraulichkeit sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, die Privatsphäre und Vertraulichkeit interner Verfahren und aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Personalverwaltung zu wahren. Es wird insbesondere davon abgehalten, vertrauliche Mitteilungen an Dritte weiterzuleiten, es sei denn, Gesetze oder Vorschriften oder unsere Whistleblowing-Richtlinie schreiben dies vor.
5. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen Informationen, Personal, Eigentum oder Ressourcen, die von der Stiftung bereitgestellt oder aufgrund der Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Stiftungsvorstands erworben wurden, nicht (außer in beiläufigem Umfang) in einer anderen Weise als zur Förderung der Aktivitäten der Organisation und insbesondere nicht zum persönlichen Vorteil nutzen.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden die materiellen und immateriellen Vermögenswerte der Stiftung, einschließlich der Urheberrechte und Marken der Stiftung, sicher behandeln und im besten Interesse der Stiftung verwalten. Mitglieder, die aus dem Vorstand ausscheiden und dabei materielle Vermögenswerte der Stiftung in ihrem Besitz haben, werden diese zurückgeben.
7. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands erkennen an, dass ihre Äußerungen und Handlungen, insbesondere gegenüber der Presse und in Interviews, aufgrund ihrer Führungsposition ein größeres Potenzial haben, sich allgemein auf die Stiftung auszuwirken, und nehmen ihre Position der öffentlichen Sichtbarkeit und des Vertrauens ernst.
8. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands verpflichten sich, keine Mitarbeiter der Stiftung zum Ausscheiden aus dem Dienst der Stiftung oder zu einer negativen Veränderung ihrer Beschäftigung bei der Stiftung zu bewegen oder dies zu versuchen. Darüber hinaus darf kein Mitglied des Stiftungsvorstands Mitglieder, Vorstandsmitglieder, assoziierte Mitglieder, Geldgeber, Spender, Werbekunden, Sponsoren, Abonnenten, Lieferanten, Auftragnehmer oder andere Personen oder Einrichtungen, die eine tatsächliche oder potenzielle Beziehung zur Stiftung haben, dazu überreden oder versuchen, sie dazu zu überreden, ihre Beziehung zur Stiftung zu beenden, zu verkürzen oder nicht einzugehen oder in irgendeiner Weise die finanziellen oder sonstigen Vorteile dieser Beziehung für die Stiftung zu verringern.

Unverbindliche Übersetzung. Es gilt das englischsprachige Original.

9. Die Mitglieder des Vorstands müssen die Interessen der Stiftung stets über ihre persönlichen oder geschäftlichen Interessen stellen und Handlungen vermeiden, die der Stiftung schaden oder der Förderung ihres Zwecks und ihrer Grundsätze zuwiderlaufen könnten. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstands arbeiten sie ausschließlich für den Erfolg der Stiftung.
10. Die Mitglieder des Vorstands vermeiden es, ihre eigenen Interessen oder die Interessen Dritter, einschließlich der Interessen von assoziierten Mitgliedern, über die Interessen der Stiftung als Ganzes zu stellen oder den Anschein zu erwecken, dies zu tun.
11. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht im Namen der Stiftung sprechen, es sei denn, sie haben die ausdrückliche Erlaubnis dazu. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass ihre Befugnisse als Vorstandsmitglieder über das tatsächlich zulässige Maß hinausgehen. Der Vorstand spricht als Ganzes, nicht als Einzelpersonen.
12. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen keine Geschenke, Honorare oder andere Wertgegenstände von Personen oder Organisationen als direkte oder indirekte Anreize annehmen oder erbitten, um diesen Spendern oder Organisationen in Angelegenheiten, die die Stiftung betreffen, eine Sonderbehandlung zukommen zu lassen.
13. Die Mitglieder des Vorstands dürfen weder direkt noch indirekt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf verbundene Unternehmen, veranlassen oder akzeptieren, dass sie als bezahlte Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen für die Stiftung eingesetzt werden, ohne dies dem Vorstand vollständig offenzulegen und ohne dessen einstimmige Zustimmung und unter Einhaltung aller vom Vorstand beschlossenen entsprechenden Verfahren. Insbesondere müssen alle Vorstandsmitglieder es vermeiden, Maßnahmen zu genehmigen oder zu fordern, die gegen das Verbot von Selbstgeschäften verstößen könnten.
14. Der Vorstand handelt als Ganzes. Die Mitglieder des Vorstands haben jedoch das Recht und müssen, wenn sie der Ansicht sind, dass ein bestimmter Beschluss gegen das Gesetz oder die Interessen der Stiftung verstößt, ihren Widerspruch ausdrücklich im Protokoll der Vorstandssitzung, in der dieser Beschluss gefasst wurde, vermerken und ihre abweichende Meinung in die veröffentlichte Entscheidung aufnehmen lassen.

Treuhänderische Pflichten

Treuhänderische Pflichten werden allgemein als eine Reihe von Pflichten verstanden, die unter anderem Folgendes umfassen:

1. Sorgfaltspflicht

- Die Mitglieder des Vorstands müssen ihre Aufgaben stets mit der für ihre Position erwarteten Sorgfalt ausüben und sich dabei generell an der „Sorgfalt eines umsichtigen Geschäftsmanns“ orientieren.

Unverbindliche Übersetzung. Es gilt das englischsprachige Original.

- Die gebotene Sorgfalt wird auch in Bezug auf die Beschaffung und Bewertung relevanter Informationen erwartet, die für fundierte Entscheidungen erforderlich sind.
- Die Rolle ist mit einer erheblichen persönlichen rechtlichen Verantwortung verbunden. Die Einhaltung aller geltenden Regeln und Vorschriften sowie die Befolgung rechtlicher Ratschläge, auch wenn diese aus einem anderen Rechtssystem stammen und in einer anderen Sprache verfasst sind, sind obligatorisch. Die ehrenamtliche Natur der Rolle ändert daran nichts.

2. Offenlegungspflicht

- Die Mitglieder des Vorstands müssen stets alle Informationen offenlegen, die für fundierte Entscheidungen des Vorstands erforderlich sind. Relevante Informationen sind vom Inhaber zeitnah oder auf Anfrage weiterzugeben, damit alle Vorstandsmitglieder ausreichend Zeit haben, die Informationen und ihre Auswirkungen auf die zu treffende Entscheidung zu bewerten.

3. Treuepflicht

- Die Mitglieder des Vorstands müssen stets die besten Interessen der Stiftung und nur die Interessen der Stiftung im Blick haben. Zu ihren Pflichten gehören:
 - Alle potenziellen/tatsächlichen Interessenkonflikte offenlegen und dürfen sich nicht an Diskussionen oder Entscheidungen zu einem Konfliktthema beteiligen
 - Sich von der Einflussnahme und Beteiligung an Diskussionen und Entscheidungen zurückziehen, bei denen sie in einem Interessenkonflikt stehen oder stehen könnten
 - Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine Entscheidungen fördern oder beeinflussen, die direkt oder indirekt darauf abzielen, ihre persönlichen oder geschäftlichen Interessen oder die persönlichen oder geschäftlichen Interessen Dritter zu begünstigen
 - Mitglieder des Vorstands dürfen der Stiftung keine Geschäfte oder andere Gelegenheiten zu ihrem persönlichen Vorteil entziehen, wenn:
 - Die Stiftung ihr Personal, ihre Auftragnehmer oder ihre Ressourcen zur Entwicklung der Gelegenheit eingesetzt hat;
 - die Stiftung an der Finanzierung der Gelegenheit beteiligt war;
 - die Stiftung aktiv nach dieser bestimmten Gelegenheit gesucht hat;
 - die Gelegenheit aufgrund einer bereits bestehenden Beziehung für die Stiftung von Interesse ist;
 - die Gelegenheit der Stiftung direkt angeboten und von ihr nicht abgelehnt wurde; oder
 - die Gelegenheit dem Stiftungsmitglied in seiner Funktion als Treuhänder der Stiftung direkt angeboten wurde.
 - Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in anderer Weise in unzulässiger Weise mit der Stiftung konkurrieren oder deren Fähigkeit zur Verfolgung

Unverbindliche Übersetzung. Es gilt das englischsprachige Original.

ihrer Ziele beeinträchtigen, indem sie:

- ihre Position als Vorstandsmitglied nutzen, um zu verhindern, dass die Stiftung mit den eigenen Geschäftsinteressen oder Unternehmen des Vorstandsmitglieds konkurriert;
 - Mitarbeiter, Auftragnehmer, Einrichtungen oder Mittel der Stiftung für die Geschäftsinteressen oder Unternehmen des Vorstandsmitglieds nutzen;
 - Verwendung oder Weitergabe vertraulicher Informationen und Daten der Stiftung, einschließlich vertraulicher Vorstandsdiskussionen, an Dritte;
 - Abwerbung von Mitarbeitern oder Personal der Stiftung für die externen Geschäftsinteressen oder Unternehmen des Vorstandsmitglieds;
 - Erhalt einer Provision für eine Transaktion der Stiftung ohne Wissen der Stiftung; oder
 - sonstige Umleitung von Geschäftsmöglichkeiten von der Stiftung zu den externen Geschäftsinteressen oder Unternehmen des Vorstandsmitglieds.
-
- Wenn ein Mitglied des Vorstands eine Gelegenheit wahrnehmen möchte, die möglicherweise eine Chance für die Stiftung darstellt, oder sich nicht sicher ist, ob eine bestimmte Aktivität einen unzulässigen Wettbewerb mit der Stiftung darstellen würde, muss das Vorstandsmitglied die Angelegenheit unverzüglich dem Vorstand offenlegen, der nach Prüfung aller relevanten Informationen entscheidet, ob das Vorstandsmitglied die Gelegenheit oder das konkurrierende Geschäft ordnungsgemäß wahrnehmen darf oder nicht.

4. Pflicht zum Gehorsam

- Die Mitglieder des Vorstands müssen stets Entscheidungen treffen, die den Grundsätzen und der Satzung der Stiftung entsprechen und auf die Fortführung ihrer Aufgaben ausgerichtet sind. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - Sicherstellen, dass die Aktivitäten der Stiftung zur Erfüllung ihres Zwecks beitragen
 - Keine Entscheidungen zu fördern oder zu beeinflussen, die darauf abzielen, die Fähigkeit der Stiftung zur Erfüllung ihres Auftrags zu beeinträchtigen, einschließlich der Bereitstellung von freier (im Sinne von freier Software) und kostenloser Software, einschließlich binärer Downloads, ohne Einschränkungen hinsichtlich der Art der Nutzer
 - Erfüllung aller geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Anforderungen für gemeinnützige Organisationen
 - Befolgung aller Gesetze und Vorschriften, die gemeinnützige Organisationen wie die Stiftung betreffen
 - Regelmäßige Fortbildung in allen relevanten rechtlichen und administrativen Angelegenheiten, um für das Amt geeignet zu sein. Die Stiftung strebt an,

Unverbindliche Übersetzung. Es gilt das englischsprachige Original.

mindestens einmal pro Jahr interne Schulungen in englischer Sprache anzubieten, an denen alle Mitglieder des Vorstands teilnehmen sollen.

Das Obige ist als Zusammenfassung der Treuhänderpflichten zu betrachten, denen jedes Mitglied des Vorstands unterliegt. Es ist unerlässlich, dass alle ehemaligen, derzeitigen und zukünftigen Vorstandsmitglieder verstehen, dass ihre Position mit Pflichten und einer gemeinsamen rechtlichen Haftung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern verbunden ist.

Bestätigung

Als Kandidat für den Vorstand bekräftige ich meine Zustimmung zu diesem Ethikkodex und den treuhänderischen Pflichten, verpflichte mich zur Einhaltung seiner Grundsätze und Verpflichtungen, falls ich gewählt werde und das Amt antrete. Ich nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen eine der oben genannten Regeln zu meiner Abberufung als Mitglied des Vorstands führen kann.

Sollte ich in Zukunft nicht mehr Mitglied des Vorstands sein, aber weiterhin Mitglied des Kuratoriums der Stiftung bleiben, werde ich die Teile dieses Kodex einhalten, die für die Mitglieder des Kuratoriums relevant sind.

Vollständiger Name:

Unterschrift:

Datum: